

Wie reagieren die Aufsichtsbehörden auf das Urteil des BVerwG zur unzulässigen Vermögensbildung der Kammern?

In der letzten Mi-Ausgabe berichteten wir über das bahnbrechende Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)** zur unzulässigen Vermögensbildung der Kammern durch überhöhte Rücklagen. Die höchsten Verwaltungsrichter Deutschlands haben nicht nur festgestellt, die Wirtschaftspläne der Kammern unterlägen der gerichtlichen Überprüfung, sie haben die im konkreten Fall zu beurteilende Rücklagenbildung der **IHK Koblenz** zudem für rechtswidrig erklärt. Zugleich hatte das BVerwG angemahnt, Kammern müssten überhöhte Rücklagen „baldmöglichst“ wieder auf ein „zulässiges Maß zurückführen“. Wir haben deshalb alle Landeswirtschaftsministerien als zuständige Aufsichtsbehörden befragt, wie sie in der Vergangenheit die Rücklagenbildung kontrolliert haben und wie sie auf das Urteil in ihrer aktuellen Aufsichtspraxis reagieren werden (vgl. Mi 6/16). Um das Gesamtergebnis vorwegzunehmen: Die meisten Ministerien vertrauen darauf, die Kammern würden sich von selbst an die Regeln halten. Und noch etwas fällt auf, viele Antworten klingen vergleichsweise ähnlich. So betonen gleich mehrere Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen), es sei nicht „Aufgabe der Rechtsaufsicht, einzelne Beitragsbescheide zu kontrollieren, den Haushaltsplan einer Industrie- und Handelskammer zu genehmigen oder eine Rechnungsprüfung nach den Vorgaben für Wirtschaftsprüfer durchzuführen.“ Vielmehr werde die Jahresrechnung der IHKn von der hierzu beauftragten Rechnungsprüfungsstelle geprüft – eine Einrichtung des DIHK, was die Ministerien allerdings nicht erwähnen. Ob dieser Gleichklang Ausfluss der rechtlichen Umstände oder einer Mi zugetragenen Absprache der Ministerien ist, vermögen wir nicht zu entscheiden.

Schauen wir uns die Antworten einmal im Einzelnen an:

■ **Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg** verweist darauf, soweit „die Rücklagenbildung nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stand“, habe die Aufsicht dieses in der Vergangenheit aufgegriffen. Sofern aufgrund der aktuellen Entscheidung „Änderungen für die Rücklagenpraxis der badenwürttembergischen IHKs veranlasst sind“, würden diese umgesetzt ■ **Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie** hat „die bayerischen Industrie- und Handelskammern auf das Urteil hingewiesen und gebeten, die Vorgaben des Urteils bei der

Aufstellung ihrer Wirtschaftssatzungen zu beachten. Dies gilt insbesondere bei den Kammern, die ihre Liquiditätsrücklage noch nicht aufgelöst haben.“

■ **Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Berlin** wertet derzeit aus, „welche Folgen das Urteil im Detail für die Industrie- und Handelskammer (IHK) Berlin hat. Im Rahmen der Auswertung befindet sich die Rechtsaufsicht im Austausch mit der IHK Berlin, ein endgültiges Ergebnis liegt jedoch noch nicht vor“ ■ **Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Bremen** lässt uns wissen, man habe „die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven auf das Urteil hingewiesen und gebeten, die Vorgaben des Urteils bei der Aufstellung ihrer Wirtschaftssatzung zu beachten“ ■ **Das Ministerium für Wirtschaft und Energie in Brandenburg** teilt uns mit, die Rechtsaufsicht prüfe „im öffentlichen Interesse die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung“. Dies betreffe „auch die Rücklagenbildung der Kammern“.

Besonders kammerfreundlich zeigt sich ■ **die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg**. Sie stellt fest, die Handelskammer sei „kein ausführendes Organ des Senats und auch kein öffentliches Unternehmen. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Senat obliegende Aufsichtsfunktion beschränkt sich daher auf eine beratende, allenfalls repressive Funktion.“ Ein zulasten der Kammer ergehendes Urteil sei kein Anlass, „bedenkenlos die uneingeschränkte 'Vollstreckung' der gerichtlichen Beanstandung zu verlangen. Vielmehr wird sich eine seriöse Aufsichtsbehörde zunächst eine eigene Auffassung dazu bilden, ob hier ein Gegenstand der Aufsicht angesprochen ist. Sie wird sodann die HK auffordern, sich dazu einzulassen, und erst recht wird sich eine Aufsichtsbehörde nicht als gerichtliches Vollstreckungsorgan oder gar das Vollstreckungsorgan der zunächst siegreichen Kläger oder sonstiger Partikularinteressen begreifen, solange über Grundsatzfragen und komplexe Bewertungen keine abschließend rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt.“ Wer sich über diese Antwort wundert, sollte wissen, dass Chef dieser Behörde seit 2011 **Frank Horch** ist, der zuvor drei Jahre lang Präses jener von der Behörde zu überwachenden **Handelskammer Hamburg** war.

■ Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung betont, die Finanzstatute der hessischen Industrie- und Handelskammern sähen „die Bildung einer Ausgleichsrücklage vor, die bis zu 50 Prozent der geplanten Aufwendungen betragen kann. Daneben sehen die Finanzstatute noch die Möglichkeit einer Liquiditätsrücklage vor, die bis zum Jahr 2018 aufzulösen ist.“ Die Rechnungsprüfungsstelle werde „weiterhin die Rücklagenbildung der hessischen Industrie- und Handelskammern auch unter diesem Aspekt prüfen“ ■ Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern befindet sich „im Rahmen der Auswertung des jüngsten Urteils im Austausch mit den IHKn Neubrandenburg, Rostock und Schwerin“. Ein abschließendes Ergebnis liege noch nicht vor. „Soweit sich aus der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung Änderungen ergeben, werden diese selbstverständlich umgesetzt werden.“ In der Vergangenheit sei „die Rücklagenbildung der IHKn Neubrandenburg, Rostock und Schwerin im satzungsmäßigen Rahmen sowie angemessen und somit rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden“ gewesen.

■ Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen „steht in engem Kontakt mit den Kammern, um zu klären, welche Bedeutung das Urteil für die Praxis hat“. Es gelte „noch offene Punkte zu klären. Es ist jetzt Aufgabe der Kammern zu prüfen, ob sie in der Vergangenheit ihre Rücklagen richtig geschätzt haben.“ Aufgrund der noch laufenden Prüfung stelle sich derzeit „die Frage nach der Gültigkeit der verschickten Beitragsbescheide nicht“ ■ Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz verweist darauf, „das Urteil sowie die dort gemachten Ausführungen werden im Rahmen der Rechtsaufsicht Beachtung finden“.

■ Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes wird „die IHK Saarland auffordern, über die beabsichtigte Umsetzung des Urteils zu berichten“. Hätte die Rücklagenbildung nach Überzeugung der Rechtsaufsicht in der Vergangenheit „nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften gestanden, hätte die Aufsicht dieses aufgegriffen“ ■ Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verweist auf seine noch laufende Auswertung des Urteils. „Änderungen, die sich aufgrund der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben, werden selbstverständlich beachtet werden“

■ Das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt „hat das Urteil zum Anlass genommen, die Rücklagenbildung der sachsen-anhaltischen Industrie- und Handelskammern näher zu beleuchten“. Die Industrie- und Handelskammern wurden vom Ministerium „Mitte Februar 2016 aufgefordert, über die beabsichtigte Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu berichten. Die Umsetzung der Änderungen, die sich aus der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben, wird selbstverständlich durch das Ministerium überprüft.“

■ Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein betont, trotz der Genehmigungsfreiheit der Haushaltspläne würden „die Wirtschaftspläne und die Jahresrechnungen selbstverständlich von der Aufsichtsbehörde geprüft. Soweit bei der Prüfung Rechtsverstöße festgestellt werden, wird aufsichtsrechtlich eingeschritten.“ Im Hinblick auf die konkreten Folgen des Urteils „befindet sich die Aufsichtsbehörde derzeit u. a. mit den schleswig-holsteinischen Kammern im Austausch“ ■ Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft verweist darauf, das BVerwG habe die Anforderungen an die Rücklagen erhöht. „Hierzu sehen die Finanzstatute der Thüringer Industrie- und Handelskammern die Bildung einer Ausgleichsrücklage vor, die bis zu 50 Prozent der geplanten Aufwendungen betragen kann. Daneben sehen die Finanzstatute noch die Möglichkeit einer Liquiditätsrücklage vor, die bis zum Ende des Jahres 2018 aufzulösen ist.“ Die Rücklagenbildung sei von Rechnungsprüfungsstelle „selbstverständlich geprüft“ worden. Sie werde auch „weiterhin die Rücklagenbildung der Thüringer Industrie- und Handelskammern auch unter den neuen Aspekten prüfen“.

Das Wirtschaftsministerium Niedersachsen hat sich trotz mehrfacher Anfrage nicht geäußert. In Hamburg können Unternehmen selbst nach der gerade erfolgten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg, die Handelskammer habe in den Jahren 2010 und 2013 unzulässige Rücklagen gebildet, mit keiner Unterstützung der Aufsichtsbehörde rechnen. Außerhalb Hamburgs gilt: Klopfen Sie den Wirtschaftsplan Ihrer Kammer auf unzulässige, sprich überhöhte Rücklagen ab. Sollten Sie fündig werden, dann fordern Sie die Kammer zur Rücknahme des laufenden Beitragsbescheides auf. Kopie an das zuständige Wirtschaftsministerium und Mi. Über weitere erfolgreiche Vorstöße berichten wir demnächst.